

Satzung des Angelsportvereins  
Telgte e.V. 1965





# **Satzung**

Angelsportverein Telgte e.V.

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Telgte e.V.“ (abgek. ASV Telgte e.V.) und hat den Sitz in Telgte. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen. Gerichtsstand ist Warendorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Verarbeitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
  - a) Pflege und Hege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Vereinsgewässer.
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.
  - d) Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Fischfang für Vereinsmitglieder und Gastangler.
- (2) Schaffung von Angelmöglichkeiten für Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
  - a) Fischgewässer
  - b) Beschaffung geeigneten Besatzes
  - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportgemeinschaft. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Angelsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landschaftsfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Münster.
- (6) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - a) Gemeinschaftsangeln.
  - b) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
  - c) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und Fischereiordnung verpflichtet.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenamtlichen, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche haben zum Aufnahmeantrag eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Sportfischerei selbst nicht ausüben, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Als außerordentliche Mitglieder können nur Mitglieder geführt werden, die dem Verein ununterbrochen 5 Jahre als ordentliches Mitglied angehören.
- (7) Die Mitgliedschaft in einem gleichartigen Verein am selben Ort ist nicht statthaft.

### §4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie außerordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge schriftlich zu unterbreiten. Die Vorschläge zur Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht nach der Gewässerordnung zu beangeln.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Die für die Ausübung der Fischerei notwendigen Papiere richten sich nach dem Landesfischereigesetz für Nordrhein-Westfalen und seinen Durchführungsbestimmungen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich ein Fangbuch zu führen. Das Jahresergebnis ist von jedem schriftlich bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Januar abzugeben. Die Nichtabgabe wird mit einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Strafgebühr belegt.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 60. Lebensjahr sind verpflichtet an notwendig werdenden Arbeiten an den Fischgewässern teilzunehmen. Näheres bestimmt die Arbeitsordnung. Nichtteilnahme wird mit

einer in der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgabe an die Vereinskasse belegt.

- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber auf deren Verlangen auszuweisen, und deren Anordnungen zu befolgen.
- (9) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

## **§5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über diese entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt von ordentlichen in den außerordentlichen Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu

- äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Zu der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  - (8) Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
    - a) Zeitweiliger Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern
    - b) Verweis mit oder ohne Auflage
    - c) Verwarnung mit oder ohne Auflage
    - d) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
  - (9) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr der Beiträge, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der dem Mitglied überlassene Verbandsausweis und der Erlaubnisschein sind dem Verein zurückzugeben.

## §6

### **Aufnahmegebühr- und Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für die ordentlichen, jugendlichen und außerordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr beträgt die doppelte Höhe des Jahresbeitrages.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann angelberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder ihm gerechtfertigt erscheinenden Situationen die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (5) Bis zum 1.3. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Vor der Begleichung des Jahresbeitrages ist kein Mitglied berechtigt, die Fischerei auszuüben.

## §7

### **Organe des Vereins sind:**

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §8

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem 1. Kassierer
  - e) dem 2. Kassierer
  - f) dem 1. Gewässerwart
  - g) dem 2. Gewässerwart
  - h) dem Jugendwart
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den ASV Telgte e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des §26 II BGB
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne §26 II BGB insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Die Kassen- und Buchführer obliegen dem 1. Kassenführer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Beachtung der Gewässerordnung durch die Mitglieder obliegt dem Gewässerwart.
- (7) Der Jugendwart leitet die Jugendgruppen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit

- derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§9**

### **Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Schriftführer abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal Jährlich und zwar im Januar vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der 20. Teil der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Zu diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die jugendlichen Mitglieder gemäß §3 Ziff. 5, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§11**

### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes, des Fischereiaufseher und der Ausschüsse.
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden



kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- (4) Aufstellung des Haushaltsplans
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Aufstellung einer Arbeits-, Jugend- und Gewässerordnung.
- (7) Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche, außerordentliche und jugendliche Mitglieder. Festsetzung für Gebühren für Gastangler
- (8) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sie denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§13**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§14**

#### **Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§15**

#### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Im Falle der Auflösung des Vereins erhält das vorhandene Vermögen der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. mit der Auflage, es im Sinne des Zwecks des Vereins zu verwalten.

### **§16**

**Frühere Vereinssatzungen treten mit der Annahme dieser Satzung außer Kraft.**